

Willkür den einen Gläubiger vor dem anderen bevorzugen. Klagen darüber sind den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu Ohren gekommen. Sie haben sich deshalb an den Reichskanzler gewandt und darum gebeten, daß einem etwaigen Mißbrauch der Gesetze zum Schutze der im Felde Stehenden durch die Zurückgebliebenen entgegengetreten werde.

**Verbot der »Schlesischen Volkszeitung«.** — Wie dem »Berl. Tgblt.« aus Breslau gemeldet wird, hat das stellvertretende Generalkommando das Weitererscheinen der »Schlesischen Volkszeitung« auf unbestimmte Zeit verboten. (Das Verbot ist inzwischen wieder aufgehoben worden.)

**Die Badische Jubiläumsausstellung für Industrie, Kunst und Handwerk, Karlsruhe 1915** wurde mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Weltereignisse auf das Jahr 1916 verschoben.

**Post.** — Das Umrechnungsverhältnis für Postanweisungen nach den Niederlanden und den niederländischen Kolonien ist mit Geltung vom 26. Oktober ab auf 100 Gulden = 182 *M* ermäßigt worden.

**Filme aus deutschfeindlichen Ländern.** — In einer zahlreich aus ganz Deutschland besuchten Gesamtschlußsitzung des Interessenverbandes der Kinematographie und verwandter Branchen wurde folgender Beschluß gefaßt: »Der Verband empfiehlt den Theaterbesitzern, während der Kriegszeit keine Filme von Firmen deutschfeindlicher Länder oder von Firmen, an denen Kapital aus deutschfeindlichen Ländern in irgend einer Form beteiligt ist, vorzuführen.«

**Der Kriegsausschuß für das Deutsche Papierfach** ladet die Angehörigen des Papierfaches auf Freitag, den 30. Oktober, vormittags 11 Uhr, zu einer Kundgebung in das Papierhaus, Berlin SW. 11, Dessauerstr. 2, ein, die sich, wie es in der Ankündigung heißt, gegen »die großen Mängel der Feldpost« richten und Mittel zu ihrer Beseitigung vorschlagen soll. Nach dem Vortrag soll ein Beschluß-Antrag gefaßt werden.

**Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw.** Vom 22. Oktober 1914. — Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Scheckrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der preussischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, im Anschluß an die in der Bekanntmachung vom 24. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 413) vorgesehene Verlängerung um weitere dreißig Tage verlängert.

Die gleiche Fristverlängerung findet bei solchen im Stadtkreis Danzig zahlbar gezogenen Wechseln statt, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise gelegen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 22. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

**Rechtloserklärung der Deutschen und Österreicher in Rußland.** — Es wird mitgeteilt, daß der russische Minister des Innern einen Gesegentwurf betr. die Requisition des Grundeigentums ausarbeiten und der Entscheidung des Ministerrats unterbreiten werde, der beabsichtige, die deutschen und österreichischen Untertanen des Rechtes zu berauben, unbewegliche Habe außerhalb der Städte in 25 Grenzgouvernements und in den der Ostsee, dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer benachbarten Gebieten zu besitzen. Dieses Recht beschränkt sich bei russischen Staatsbürgern deutscher Abstammung auf die, die nach der Verkündung des deutschen Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die doppelte Staatsangehörigkeit Eigentum erworben haben. Außerhalb der genannten Städte ist den bezeichneten Personen Miete und Pacht

der Immobilien ebenso unterjagt wie das Recht, als Stellvertreter für einen anderen Grundstückseigentümer zu fungieren. Der Gesegentwurf sieht für die Liquidation eine Frist von mehreren Monaten vor.

**Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel.** Vom 22. Oktober 1914. — Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fälligkeit von Wechseln, deren Fälligkeit durch die Bekanntmachung vom 10. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 368) um drei Monate hinausgeschoben ist, wird um weitere drei Monate hinausgeschoben. An die Stelle der in der Bekanntmachung vom 12. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 369) vorgesehenen Erhöhung der Wechselsumme um 6% jährlicher Zinsen für drei Monate tritt eine solche für sechs Monate.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes wird durch die Hinausschiebung der Fälligkeit nicht begründet. Bei Anwendung der Vorschriften des § 13 Nr. 2 und des § 17 des Bankgesetzes bleibt die Hinausschiebung außer Betracht.

§ 2.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Wechsel, bei denen die Zeit der Vorlage zur Zahlung und der Protesterhebung durch die Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 421) oder durch die Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich, vom 20. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 443) hinausgeschoben ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 22. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

### Personalmeldungen.

**Jubiläum.** — Am heutigen Tage kann Herr Prokurist Rudolf Richter in Leipzig auf eine 25 jährige erspriechliche Tätigkeit im Hause Max Hesses Verlag zurückblicken.

Im schönen Böhmen (Tetschen a. d. E.) geboren, kam Herr Richter aus Osterreich, wo er unter andern längere Zeit eine Stelle bei A. Hartleben in Wien innegehabt hatte, ins Deutsche Reich zu Max Hesse, dem er bald eine brauchbare Stütze wurde. Mit Eifer und Verständnis ergriff er die ihm gestellten Aufgaben und konnte keine Ruhe, bevor er sie gelöst. Im persönlichen Verkehr außerordentlich lebenswürdig, verstand er es, abhold aller Vereinsmeierei, sich Freunde zu gewinnen, die er mit seinem köstlichen, gelegentlich wohl einmal etwas stichelnden, aber nie verlegenden Humor erheiterte. Leider hat den Jubilar in den letzten Jahren ein Brustleiden sehr gequält, das ihn auch in der Ausübung seiner Pflichten hinderte. Wünschen wir ihm volle Genesung, auf daß er noch manches Jahr seinem Berufe erhalten bleibe! —

**Gefallen:**

am 12. Oktober bei Vlle Herr Otto Lorenz, ein pflichtgetreuer Mitarbeiter im Hause A. F. Koehler in Leipzig, der den Krieg beim Infanterie-Rgt. Nr. 179 mitmachte.

**Jacob Barth** †. — Am 24. Oktober ist in Berlin nach kurzer Krankheit der außerordentliche Professor der semitischen Philologie an der Berliner Universität, Geheimrer Regierungsrat Dr. Jacob Barth, im Alter von 63 Jahren gestorben. Seinen Ruf in der Wissenschaft begründete Barth mit einer sehr sorgfältig kommentierten Ausgabe des »Kitab al fashh« des arabischen Grammatikers Thalab, zu der er umfassende Handschriften-Vergleichungen in den Bibliotheken von Berlin, Leiden und Rom vorgenommen hatte. Aus einer Reihe von Einzelstudien zur vergleichenden Grammatik der semitischen Sprachen, die er in der »Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft« veröffentlicht hatte, ging sein linguistisches Hauptwerk »Die Nominalbildung in den semitischen Sprachen« hervor, das in zwei Abteilungen 1889 und 1891 erschien.

**Alfred Weber** †. — In Straßburg i. Elz. ist eines der ältesten Mitglieder des Lehrkörpers der Kaiser Wilhelms-Universität, emer. Professor der Philosophie D. Dr. Alfred Weber, nach langjährigem Leiden im Alter von 79 Jahren gestorben. Als philosophischer Schriftsteller hat sich Professor Weber besonders durch seine meist französisch verfaßten Abhandlungen über Marheineke, über Schellings Religionsphilosophie, über den Willen zum Guten als